

**Satzung**  
**über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Molauer Land**  
**(Hundesteuersatzung)**  
**In der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Auf Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Zuletzt geändert:** Durch den Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land am 25.04.2016 mit der 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Molauer Land.

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Molauer Land erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 (3) beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Zieht ein Hundehalter aus einer anderen Gemeinde zu, dann beginnt die Steuerpflicht mit den 1. des Monats, der auf den Zuzug folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 10 (2) geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht mit dem, Ende des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung angezeigt wird.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 (1) dieser Satzung beginnt.

### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.07. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres geleistet werden.

## **§ 6 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |  |          |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund                     | 40 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                    | 60 Euro  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100 Euro |
| d) für den ersten Kampfhund                | 520 Euro |
| e) für jeden weiteren Kampfhund            | 620 Euro |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind reinrassige
- Staffordshire Bullterrier
  - American Staffordshire
  - Pitbull – Terrier
  - American Pitbull
  - Bullterrier

und Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Rassen.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 (1) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag und nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das Vergünstigung beantragt wird, gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres, für das die Vergünstigung beantragt wird, zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dem Antragsteller ist bei nachgewiesenem Nichtverschulden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (3) Bei Gewährung der beantragten Steuervergünstigung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid, mit dem die geänderte Steuerfestsetzung bekannt gegeben wird.

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) den ersten Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- (3) der erste Jagdgebrauchshund von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
- (4) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim, aus dem Bereich des Burgenlandkreises, erworben wurden, werden für das laufende Jahr von der Steuer freigestellt. Die Nachweispflicht liegt beim Halter. Wird ein solcher Hund nach Ablauf der Befreiung wieder in einem Tierheim abgegeben und später erneut ein Hund aus einem Tierheim des Burgenlandkreises erworben, wird diesen keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 6 (1) ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.
- (4) Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung besitzen, dies ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.
- (5) Hunde, die als Therapiehunde ausgebildet sind und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Ein junger Hund ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem er drei Monate alt geworden ist anzumelden. In den Fällen des § 2 (3) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist. Bei Zuzug gemäß § 3 (1) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Bei Wegzug aus der Gemeinde gilt ebenfalls diese Frist. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann jederzeit durch die Verbandsgemeinde Wethautal kontrolliert werden.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

## **§ 12 Funktionsbezeichnung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a. die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Molau vom 22.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2006
  - b. die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Casekirchen vom 15.03.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2006
  - c. die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Abtlöbnitz vom 28.06.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2000
  - d. die Hundesteuersatzung der Gemeinde Leislau vom 19.09.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2000

ausgefertigt am 04.05.2016

Rolf Werner  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 22.12.2010 im Heimatspiegel.

**Geändert durch:**

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Molauer Land am 25.04.2016. Die Veröffentlichung erfolgte am 22.06.2016 im Heimatspiegel.